

gleichbaren Fundstoffes aus der näheren Umgebung möchten wir die Zeitstellung des Fundes allgemein auf den Beginn des 7. Jahrhunderts ansetzen. Über die kulturgeschichtliche Stellung und die historische Bedeutung unseres Fundes läßt sich z. Zt. noch nichts sagen. Bei sachgemäßer Bergung hätte er zweifellos einen Beitrag liefern können zur Klärung der Fragen, die sich aus der Ausdehnung des Frankenreiches über das Gebiet der Wetterau in das nördliche

Hessen hinein ergeben. Dabei erhebt sich allerdings vom historischen Standpunkt aus die entscheidende Frage, in wieweit eine noch so differenzierte Interpretation von archäologischen Funden wirklich historische Schlüsse zuläßt, die über die Feststellung allgemeiner Tatbestände hinausgeht. Die Ermittlung dieses historischen Deutungswertes ist aber nur in einem anderen Zusammenhang möglich und wird für später vorbereitet⁶.
Wilhelm Niemeyer

Zum Witzenhäuser Stadtrecht von 1265

Vor kurzem schenkte K. A. ECKHARDT seiner Heimatstadt Witzenhausen eine musterhafte Ausgabe ihrer alten Rechtsquellen¹, in der auch das Stadtrechtsprivileg des hessischen Landgrafen Heinrich I. († 1308) enthalten ist, das dieser der Stadt verlieh, nachdem er sie 1264 seiner Herrschaft gewonnen hatte. Eine rechtshistorische Untersuchung dieser Quelle, zu der ECKHARDT in besonderem Maße berufen wäre, enthält die Ausgabe begreiflicherweise nicht. Es geht ihr jedoch eine historische Einleitung voraus, in der ECKHARDT sein Bild von der geschichtlichen Entwicklung der Werra-Landschaft entwirft — ein Bild, von dem uns scheint, daß es nicht mit dem zusammenstimmt, was eine Untersuchung des Stadtrechtsprivilegs von 1265 ergeben könnte. Es sei daher gestattet, mit den folgenden andeutenden Bemerkungen einer künftigen eingehenden Erörterung ein wenig vorzugreifen.

Welche Züge jenes Bildes sind für die Würdigung des Stadtrechts von 1265 wichtig? Es sind diejenigen, die mit den umstrittenen Fragen nach dem Schicksal des alten Königsforstes Kaufunger Wald zusam-

menhängen, der der Stadt Witzenhausen benachbart ist, und die damit zugleich die Gründung der Stadt Münden betreffen, die auf dem Boden dieses Forstes entstand und deren Stadtrecht von 1247 mit dem von Witzenhausen größtenteils übereinstimmt. In zugespitzter Formulierung reduziert sich das Problem auf die Frage: Waren Münden und Witzenhausen Gründungen des thüringischen Landgrafenhauses der Ludowinger, oder war Münden eine Gründung Heinrichs des Löwen und wurde Witzenhausen entscheidend von der welfischen Nachbargründung her geprägt?

Die ältere Auffassung war etwa die folgende²: Das auf Reichsboden erwachsene und deshalb mit fränkischem Recht ausgestattete Münden war eine ludowingische Gründung. Es gehörte kirchlich zum Archidiakonat Fritzlar, also wohl zum alten Hessengau, es erschien seit 1182 als Sitz eines landgräflichen Beamten in den Urkunden und erhielt 1247, als der Welfenherzog Otto das Kind nach dem Aussterben der thüringischen Landgrafen die Stadt offenbar durch Annexion an sich brachte, die Bestätigung eines schon aus thüringischer Zeit vorhan-

⁶ Für bereitwillige Unterstützung und freundlich erteilte Auskünfte danke ich den Herren Direktor Dr. K. Böhrner, Rhein. Landesmuseum Bonn, Dr. Otto Uenze, Amt für Bodenaltertümer, Marburg/L., Dr. Werner Jorns, Amt für Bodendenkmalpflege, Darmstadt, Dr. Herbert Krüger, Oberhess. Museum Gießen und Dipl. Geologe Waldemar Leinhos, Kassel.

¹ Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen, bearb. v. K. A. Eckhardt = VHKH XIII 4 (Marburg 1954).

² Vgl. insbesondere E. E. Stengel → M. Eisenträger — E. Krug: Territorialgesch. der Kasseler Landschaft (1935) 216 ff.



Löwenburg, Heilig-Kreuz-Zyklus, Drei Reiter mit einem
Kreuzwimpel



Löwenburg, Heilig-Kreuz-Zyklus, Drei Reiter mit einem
Kreuzwimpel (Detail)

denen Stadtrechtes. Von Witzhausen war nicht zweifelhaft, daß es 1225 von den Ludowingern Marktrecht erhielt. 1247 findet sich die erste städtische Urkunde, und nach der hessischen Besitzergreifung von 1264 bestätigte ihm der hessische Landgraf sein Stadtrecht. Dieses stimmt inhaltlich weitgehend mit dem von Münden überein; man nahm deshalb an, es sei während der zeitweiligen welfischen Herrschaft (1258–63) dem Stadtrecht des später welfisch gebliebenen Münden nachgebildet worden.

ECKHARDT hat dieser Ansicht eine andere gegenübergestellt. Schon in seiner „Politischen Geschichte“ legte er auf die Bedeutung Heinrichs des Löwen in der Werragegend einen deutlichen Akzent. Anlaß zu weiteren Schlüssen war dann für ihn die These einer geographischen Dissertation³, daß der Grundriß von Münden die Stadt wegen der deutlichen Verwandtschaft mit den Zähringerstädten als Gründung Heinrichs des Löwen ausweise — eine Ansicht, der inzwischen mit guten Gründen widersprochen wurde, und die sich vermutlich nicht halten lassen⁴. ECKHARDT glaubte sie jedoch auch historisch stützen zu können. Er stellte erneut die Belege für Besitz und Rechte Heinrichs des Löwen an Oberweser und Werra zusammen und zog aus ihrer Erstreckung bis in die Nähe Mündens die Folgerung, daß bei dieser Machtverteilung nur Heinrich der Löwe als Stadtgründer in Frage komme, obwohl ein ausdrücklicher Beleg dafür fehle. ECKHARDT glaubt, daß erst 1180, nach dem Sturz des Löwen, Münden landgräflisch geworden sei. Die Einnahme von 1247 durch den Welfenherzog erscheint ihm also nicht als bloße Annexion, sondern als Wiedergewinnung alten welfischen Lehnsbe-

sitzes, wie er denn wahrscheinlich machen kann, daß die Welfen 1247 vom Reich mit der Stadt belehnt wurden. Freilich beweist das nicht, daß schon Heinrich der Löwe die Stadt als Reichslehen innehatte. Daß das 1247 bestätigte Stadtrecht schon von Heinrich dem Löwen stamme, behauptet ECKHARDT nicht; auch er nimmt also offenbar an, die thüringischen Landgrafen hätten es der Stadt verliehen, nachdem sie 1180 in ihre Hand gelangt war.

Auf die zu seiner Ansicht vorgebrachten Gegenargumente geht ECKHARDT in seiner Einleitung zu der vorliegenden Ausgabe sachlich kaum ein⁵. Das durchschlagendste von ihnen übergeht er völlig mit Stillschweigen. Es besteht darin, daß die Stadt Münden unstrittig auf dem Boden des alten Reichsforstes erwuchs, daß noch das Stadtrecht von 1247 (also bei Gelegenheit der welfischen Einnahme der Stadt) diesen bodenrechtlichen Zusammenhang als bestehend voraussetzt, und daß, was urkundlich erwiesen ist, in den Jahren 1172–1180 die Landgrafen im Forst zu Hagenrecht Bauern ansiedelten, also im Vollbesitz der Herrschaftsrechte waren⁶. Das stimmt gut dazu, daß sie als Reichslehensinhaber von Kassel und als Vögte des Reichsklosters Kaufungen ohnehin im Forst eine bedeutsame Position innehatten und nötigt zu dem Schluß, daß nur sie — die Inhaber des Forstes — auf seinem Boden eine Stadt gründen konnten. Die Nachbarschaft welfischen Besitzes besagt dagegen nicht viel. Daß die Stadt Münden ebenso wie der Reichsforst Kaufunger Wald in einem Grenzraum lagen, war ohnehin bekannt. Als methodische Vorsichtsmaßregel wird man es jedoch gelten lassen dürfen, daß man Schlüsse auf die Machtver-

3 A. Beuermann: Hann. Münden. Das Lebensbild einer Stadt. Götting. geogr. Diss. (1951). Dazu dann Eckhardt → Werraland 3 (1951) 36 ff., 52 ff.

4 Zu Beuermanns entscheidenden stadtgeographischen Argumenten vgl. die Besprechung von K. S. Bader → Hist. Jahrb. 73 (1954) 390.

5 In meiner in den hier interessierenden Teilen noch ungedruckten Göttinger jur. Diss. „Hessen und der Kaufunger Wald im Hochmittelalter“ (1953) versuchte ich eine Stützung der Stengelschen Auffassung gegenüber Beuermann und Eckhardt, freilich mit neuen Argumenten. Die Auseinandersetzung mit Eckhardts ablehnender Meinung (S. XVIII Anm. 42, S. XXXIV–XXXVI, XLIV, und LIV) muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Recht geben kann ich Eckhardt nur bezüglich seines Einwandes auf S. LVII Anm. 281, der freilich nur eine mehr beiläufige Bemerkung von mir betrifft.

6 Hessen und der Kaufunger Wald S. 70–72. Dazu weiter mein Aufsatz: Waldrecht und Landsiedelrecht im Kasseler Raum → Hess. Jb. 4 (1954) 119, 125–128, 152–154.

teilung und die Innehabung von einzelnen Herrschaftsrechten auf Grund der bloßen Nachbarschaft nachgewiesener Rechte eines Herren nur da für zulässig hält, wo seine Grafen- oder Herzogsgewalt ohnehin eine über die wenigen Belege hinausgehende Machtfülle als denkbar erscheinen läßt. Außerhalb jedoch, hier also außerhalb der Grafschaften und des Herzogtums Heinrichs des Löwen, wird man einen urkundlichen Nachweis fordern müssen und kann es nicht bei Wahrscheinlichkeitsargumenten bewenden lassen⁷. Eine solche Beweislastregel wird man ja kaum so mißverstehen können, als sei damit behauptet worden, die territorialen Neubildungen des 11. und 12. Jahrhunderts hätten an den Grenzen der alten fränkischen Stammesprovinzen Halt gemacht⁸. Näheres Zusehen ergibt denn auch, daß in dem Raum, über den sich in wechselnder Dichte verstreute welfische Rechte verteilen, andere, meist im alten Reichsgut wurzelnde Herrschaften ihren Sitz haben, die die Möglichkeit ausschließen, den ganzen Raum an Werra und Oberweser durchweg für welfisches Herrschaftsgebiet zu erklären⁹. Da die Landgrafen im 12. Jahrhundert in Hessen vielfach geradezu als Sachwalter des Königtums handelten, ist es keineswegs sicher, daß in diesem Gebiet der sächsische Herzog das größere Gewicht besaß; vielmehr wird man die Landgrafen als Inhaber eines alten Reichsforstes und anderer königlicher Positionen in einem so mit Reichsrechten durchsetzten Raum viel eher in Betracht zu ziehen haben.

Warum alle diese Darlegungen? Weil ECKHARDT zwar unzweifelhafte Fakten über Heinrich des Löwen Rechte in jener Gegend

zusammenstellte, aber aus ihnen ein unzutreffendes Bild von einer welfischen Vorherrschaft formte, indem er anderes unerwähnt ließ, und weil insbesondere die eng verwandten Mündener und Witzenhäuser Stadtrechte sich gar nicht in sein Bild einer welfisch bestimmten Geschichte einfügen. Diese Rechte selbst weisen vielmehr eindeutig auf die thüringischen Landgrafen als Stadtgründer hin, denn inhaltlich sind sie beide, wie sich zeigen wird, aufs engste mit anderen thüringisch-hessischen Stadtrechten verwandt, ohne nennenswerte Beziehungen nach Niedersachsen aufzuweisen. ECKHARDTS Annahme der welfischen Gründung reduziert sich also selbst für Münden auf die bloße Ortsanlage, während die rechtliche Grundlegung nach 1180 von den Ludowingern vorgenommen sein müßte. Bei Witzenhausen steht die ludowingische Gründung so außer Frage, daß ECKHARDT erst neuerdings die Möglichkeit erwägt, Heinrich der Löwe könne eine Stadtgründung wenigstens geplant haben. Jedenfalls glaubt er aber, die Welfen hätten während ihrer kurzen Zwischenherrschaft 1258—1263 das Mündener Recht auf Witzenhausen übertragen. Es wird also — um es in einem Satz zu sagen — behauptet, das ludowingische Recht einer zuvor von den Welfen gegründeten Stadt sei später von den Welfen auf eine von den Ludowingern gegründete Stadt übertragen worden. Hier scheinen also zwei Dinge miteinander verknüpft zu werden, die nicht recht zusammenpassen wollen.

Sehen wir deshalb zu, welche Hinweise das Witzenhäuser Stadtrecht selbst gibt; dabei diene eine Gegenüberstellung mit dem Mündener Stadtrecht¹⁰ als Ausgangspunkt.

7 Mit allem Nachdruck müssen deshalb ernste Bedenken geltend gemacht werden gegen Eckhardts Satz: „Wenn der Löwe in Hottenhausen und Hilwartshausen links der Oberweser Rechte übte, dann war er auch in Münden!“ (S. XLIV). Diese Behauptung ist ebenso kategorisch wie unbeweisbar. Die beiden Orte liegen im Königsforst Reinhardswald, in der Grafschaft des sächsischen Hessengaus und im Herzogtum Engern. Münden liegt im Königsforst Kaufunger Wald, in der Grafschaft Maden und im Lande Hessen. Will man trotz dieser verschiedenen Zugehörigkeit annehmen, es habe dort der gleiche Herr gewaltet, so muß man über die bloße Nachbarschaft hinaus doch wohl durchschlagendere Argumente haben.

8 So Eckhardt XLIV.

9 Die Einzelheiten müssen einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

10 Hier benutzt nach dem Druck bei Gengler: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1866) 302 f.

Zu § 2 des Witzenhäuser Privilegs ist zu bemerken, daß mit den *roegen*, von denen Witzenhausen gefreit wird, offenbar die kirchlichen Sendgerichte gemeint sind, die ja Rügegerichte waren. Es liegt also eine echte Parallele zu Münden § 10 vor.

Witzenhausen	Münden
1 fränkisches Recht	1
2 Exemption von Sendgerichten	10
3 Höchste Buße 1 Pfund	5
4 Richter muß der Stadt genehm sein	9
5 Reinigung durch Eineid	8
6 Zuzugsfreiheit	—
7 Abzugsfreiheit	—
8 Hausasyl des Totschlägers	4

Umgekehrt stellt sich das Verhältnis folgendermaßen dar:

Münden	Witzenhausen
1 Fränkisches Recht	1
2 Rechte am Kaufunger Wald	—
3 Duellverbot	—
4 Hausasyl des Totschlägers	8
5 Höchste Buße 1 Pfund	3
6 Zollhinterziehung	—
7 Huldeverlust	—
8 Reinigung durch Eineid	5
9 Richter muß der Stadt genehm sein	4
10 Exemption von Sendgerichten	2
11 Zollfreiheit der Bürger	—
12 Zollfreiheit der Flüsse	—
13 Stapelrecht	—

Aus diesen Gegenüberstellungen ergibt sich das folgende Bild vom Verhältnis des Witzenhäuser und Mündener Stadtrechts:

Das Witzenhäuser Stadtrecht ist kürzer; seine Teile sind bis auf zwei (§§ 6 und 7) im Mündener Privileg enthalten. Von den in Münden zusätzlich vorkommenden Sätzen war einer (§ 2) in Witzenhausen in einem offenbar nachträglichen Spezialprivi-

leg enthalten, während einige andere (wohl §§ 6 u. 7, sicherlich §§ 11—13) als Hinzufügungen des Welfenherzogs anlässlich der Einnahme der Stadt im Jahre 1247 zu erklären sind¹¹.

Die daraus folgenden Schlüsse auf das Altersverhältnis beider Privilegien sollen hier vorerst beiseite bleiben. Zunächst interessiert nur die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung, die in geringerem Maße noch mit einem dritten Stadtrechtsprivileg, nämlich dem von Grünberg in Hessen, besteht, das in einer Bestätigung von 1272 vorliegt¹². Es enthält zunächst eine Bestätigung des fränkischen Rechts ähnlich wie in Münden und Witzenhausen. Die Witzenhäuser Vorschriften über die Zu- und Abzugsfreiheit (§§ 6 u. 7), die in Münden keine Parallele fanden, kehren in Grünberg als §§ 2 und 3 wieder. In § 9 findet sich die Mündener und Witzenhäuser Befreiung von Sendgerichten wieder. Also eine Reihe von Übereinstimmungen, vor allem im Grundsatz des fränkischen Rechts¹³.

Daß die Münden-Witzenhäuser Vorschrift über das Hausasyl des Totschlägers und den freien Abzug seiner Angehörigen über Jahr und Tag im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch ihre Parallele hat, ist schon lange bekannt. Das Hausasyl findet sich jedoch ebenso im Kasseler Stadtrecht von 1239¹⁴ § 3, der Abzug von Frau und Kindern im Eisenacher Stadtrecht von 1283¹⁵ § 3. Diese beiden Rechte weisen nun ihrerseits wieder Übereinstimmungen mit dem Stadtrecht von Grünberg auf, und zwar in dessen § 4 (Gerichtsbarkeit über Grund und Boden nur beim Stadtschultheißen; ebenso Kassel § 6) und § 5 (Duellverbot für Auswärtige; ebenso

11 Der teilweise abweichenden Ansicht von Bernd Diestelkamp, dem Bearbeiter der Stadtrechtsprivilegien des Welfenherzogs Otto d. Kind, möchte ich hier nicht vorgreifen. Die §§ 11—13 sieht jedoch auch er als Zusätze Ottos an.

12 Nach dem Druck im AHG II (1838—41) 124 ff. Mit einigen Abweichungen (darunter wohl bessere Interpunktion bei § 11) schon gedruckt bei J. N. Hertius: *Commentationes atque opuscula* (1737) Tom. II Vol. I S. 463 f.

13 Schon in meinem Aufsatz über Rodungssiedlung und Stadtgründung → Bll. f. dtsh. Landesgesch. 91 (1954) 72 Anm. 98 hatte ich die Frage aufgeworfen, ob nicht das *ius francorum* von Münden, Witzenhausen und Grünberg zum *ius franconicum* Ostthüringens, Sachsens und anderer Kolonisationsgebiete in Beziehung stehe. Da ich zu einer Auswertung des von mir gesammelten Materials über *franci* und *ius francorum* derzeit noch nicht komme, verweise ich abermals auf B. Diestelkamps demnächstige Ausführungen zu diesem Problem.

14 Gengler: *Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi* (1863) 468.

15 Gengler: *Deutsche Stadtrechte d. MA* 101 ff.

Eisenach § 10). In beiden Vorschriften stimmt mit ihnen auch das Marburger Stadtrecht (bestätigt 1357) überein (§§ 10 u. 11)¹⁶, ebenso auch das Frankfurter Privileg von 1291, das dortige Stadtrecht von 1297 und das Kleine Kaiserrecht IV 1 u. 2¹⁷. Das Marburger Stadtrecht trifft sich in § 22 überdies noch mit Grünberg § 11.

Es ergibt sich also das Bild einer stadtrechtlichen Verflechtung von Münden, Witzhausen, Grünberg, Kassel, Eisenach und Marburg, hinter der auf der einen Seite das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, auf der anderen das Kleine Kaiserrecht als beglaubigende Grundlage erscheint¹⁸. Diese beiden stammverwandten Rechtsbücher¹⁹ beweisen sowohl, daß es sich bei dieser Gruppe von Rechten um Stadtrechte mit reichsrechtlichem Hintergrund handelt, als auch, daß sie fränkischen Charakter tragen, so daß sich hier wieder einmal die Wesenseinheit von Reichsrecht und fränkischem Recht zeigt. Dabei sind nur die Außenpunkte dieser Städtegruppe, Frankfurt und Mühlhausen, eigentliche Reichsstädte, und der Versuch, auch den übrigen wenigstens mittelbar eine reichsrechtliche Grundlage zu geben, führt nicht durchweg zum Ziel²⁰. Er würde daher dieses Phänomen kaum erklären können; vielmehr bedürfte es dazu noch einer allgemeineren

Aufhellung der engen Beziehungen der mit gemeinrechtlichem Geltungsanspruch auftretenden Reichsrechtsbücher zum Stadtrecht.

Welche Verbindungen zu den Stadtrechten des welfischen Bereichs haben die Privilegien unterscheiden sich einige dadurch von dem gegenüber aufzuweisen²¹? Nur eine einzige Parallele scheint sich hier anzubieten, und zwar die mit dem Duellverbot in § 7 des Braunschweiger Hagenrechts²². Es bestehen jedoch auch hier Unterschiede. Während in Braunschweig für alle, die sich in der Stadt aufhalten, der Zweikampf aufgehoben ist, wird er in Münden nur zwischen Bürgern ausgeschlossen²³. Exakte Parallelen zu der Braunschweiger Form des Duellprivilegs finden sich bezeichnenderweise vor allem in Flandern²⁴ oder in flämisch beeinflussten Rechten²⁵. Auch dem fränkischen Mühlhäuser Reichsrechtsbuch fehlt wie dem Braunschweiger Hagenrecht die Beschränkung des Privilegs auf die Bürger²⁶. Jedoch selbst unter diesen ihm nahe verwandten Rechten unterscheiden sich einige dadurch von dem Braunschweiger Privileg, daß sie einige schwere Fälle, meist den Totschlag, von der Duellbefreiung ausnehmen²⁷. Man wird also beim Braunschweiger Hagen bezüglich dieser Vorschrift einen deutlichen flämischen und damit allgemein fränkischen Einfluß fest-

16 K ü c h : Quellen der Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I S. 82 Nr. 16.

17 E c k h a r d t : Frankenspiegel-Studien (1923).

18 Daß die Sätze des Frankfurter Privilegs von 1291 dem Kleinen Kaiserrecht als Grundlage dienten und man damit dessen terminus post quem gewinne, wie E c k h a r d t : Frankenspiegel-Studien 7 annimmt, ist nicht zwingend darzutun. Der Satz, daß kein Bürger in einem Rechtsstreit über Grund und Boden vor einem auswärtigen Richter Rede stehen müsse, es sei denn, man habe dem Kläger im Stadtgericht das Recht verweigert, findet sich so schon 1239 in Kassel, das Duellverbot für Auswärtige 1272 in Grünberg und 1283 in Eisenach. Daraus ergibt sich allenfalls, daß dieser gesamte Stadtrechtskomplex mit dem ihm zugrundeliegenden Landrecht den Wurzelboden des Kleinen Kaiserrechts bildete.

19 Zur Art der Verwandtschaft von Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und Kleinem Kaiserrecht vgl. H. M e y e r : Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch 2(1934) 77.

20 Für Hessen unternimmt das E. E. S t e n g e l : Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht → Städtewesen und Bürgertum — Gedächtnisschrift für Fritz Rörig (1953) 37 ff.

21 Für Auskünfte zu dieser Frage danke ich B. Diestelkamp, der mir in freundschaftlicher Weise auch gestattete, in sein Manuskript Einblick zu nehmen.

22 K e u t g e n : Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 178 Nr. 151: *Item nullus alium pro aliquo excessu ad iudicium duelli vocare aut cogere poterit.*

23 *Nullus civium . . . concivem suum duello poterit impugnare, nisi de pari voluntate elegerint.*

24 Ypern 1116, Gerardsbergen (Grammont) 1190, vgl. R. v. K e l l e r : Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im MA (1933) 222. Weiter der Vertrag zwischen den Bürgern von Köln und von Flandern 1197, vgl. L. A. W a r n k ö n i g : Flandrische Rechtsgeschichte (1835—39) Bd. I UB Nr. 17), Land Waes 1247 (ebd. Bd. II 2 UB Nr. 220 § 29).

25 Hildesheimer Dammvorstadt 1196 (UB Stadt Braunschweig Bd. II Nr. 27).

26 H. M e y e r : Mühlhäuser Reichsrechtsbuch 103, II Ziff. 6.

27 Köln-Flandern, Dammvorstadt, Mühlhausen.

stellen können, jedoch keine spezielle Beziehung gerade zu den fränkisch geprägten hessisch-thüringischen Stadtrechten. Überdies bleibt selbst in dieser Stadtrechtsgruppe die Mündener Formulierung des Duellprivilegs eher am Rande, denn meist wird hier nur die kampfliche Ansprache durch einen Nichtbürger verboten²⁸.

Daß gerade das Mündener Zollprivileg (Münden § 11) in fast allen Stadtrechtsprivilegien des Welfenherzogs Otto das Kind eine Parallele findet²⁹, wird als Bestätigung der Annahme aufgefaßt werden dürfen, daß diese Vorschrift wie die anderen, die in Witzenhausen keine Entsprechung haben, dem Mündener Stadtrecht erst bei Ottos Einnahme der Stadt 1247 hinzugefügt wurde.

Das Ergebnis lautet also zunächst: Vielfältige stadtrechtliche Beziehungen des Witzenhausen-Mündener Rechts zu anderen Städten des hessisch-thüringischen Raumes, dagegen keine ins Gewicht fallende Verbindung zu welfischen Stadtrechten. Zu diesem Befunde will sich ECKHARDTS Ansicht von der großen Bedeutung der Welfen für die Stadtwerdung Mündens und auch Witzenhausens nicht eben gut fügen. Vor allem treten Schwierigkeiten auf, wenn man versucht, das Alter dieser hessisch-thüringischen Stadtrechtsverflechtungen festzulegen.

Schon die geographische Lage der hierhergehörigen Städte stimmt so auffällig mit dem Herrschaftsbereich des Hauses der Ludowinger überein, daß man nicht zweifelt, daß so weitgehende stadtrechtliche Übereinstimmungen auf die Zeit von 1122–1247 zurückgehen müssen, in der Hessen und Thüringen unter diesem Hause vereinigt waren. Marburg, Grünberg, Kassel, Witzenhausen und Eisenach gelten denn auch als unbezweifelbar thüringische Gründungen. Für Münden bezweifelte es ECKHARDT erst neuerdings —

ob zu Recht? Sieht man diesen Einzelfall im Zusammenhang, so bleibt man skeptisch.

Von allen erwähnten Stadtrechten gehört allerdings nur das von Kassel noch der ludowingischen Zeit (1239) an. Auch es ist jedoch schon die Bestätigung eines verlorengegangenen älteren Privilegs. Das Mündener Privileg, eine Bestätigung von 1247, unmittelbar nach dem Aussterben des Landgrafenhauses, wird man bis auf die schon genannten vermutlichen Erweiterungen inhaltlich ebenfalls für ludowingisch halten müssen. Die Privilegien von Grünberg und Witzenhausen gehören immerhin noch dem ersten hessischen Landgrafen der neuen, der brabantischen Dynastie an. Man wird sie deshalb wohl als Bestätigungen eines vor dem Erbfolgekriege, also vor 1247 bestehenden Rechtszustandes ansehen dürfen. Das Eisenacher Privileg scheint in seinen §§ 1–10 einen ursprünglichen, althüringischen Bestand zu bewahren, dem dann später die §§ 11–30 und 31–37 hinzugefügt wurden. Man nimmt an, daß der älteste Teil von Landgraf Heinrich Raspe stammt, auf den die Bestätigungsformel hinweist³⁰. Lediglich das Marburger Stadtrecht entstammt in seiner vorliegenden Form erst einer viel späteren Zeit.

Nun gibt sich freilich das Stadtrecht von Witzenhausen, anders als das von Grünberg, äußerlich nicht als Bestätigung. Dennoch wird es auch von ECKHARDT für eine solche gehalten — allerdings für die Bestätigung nicht eines vor 1247 schon bestehenden Rechtszustandes, sondern des Zustandes, der unter der braunschweigischen Zwischenherrschaft seit 1258 bestand, ehe das Werratal 1264 an Hessen kam. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Ansicht richtig ist. Allerdings verliert sie erheblich an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich noch einmal vergegenwärtigt, daß die ganze Stadtrechtsgruppe, in der Witzenhausen nur ein

28 So in Eisenach, Grünberg, Marburg, Frankfurt, und im Kleinen Kaiserrecht. Die weiteren Parallelstellen in Rothenburg und Eger scheinen den Schluß auf eine besondere Häufigkeit dieser Form in Ostfranken, Hessen und Thüringen zu gestatten, obwohl sie auch anderwärts vorkommt (v. Keller 224).

29 Braunschweig-Hagen, Hannover, Lüneburg, Osterode und Duderstadt (dazu demnächst B. Diestelkamp).

30 Nachträglich bemerke ich, daß H. Patze: Zur Kritik zweier mitteldt. Stadtrechtsurkunden → Bll. f. dt. LG 92 (1956) 142 ff. den Nachweis führt, daß der erste Teil des Eisenacher Privilegs von 1283 auf eine Verleihung Landgraf Heinrich Raspes vor dem Jahre 1247 zurückgeht.

Glied bildet, nur der thüringischen Zeit vor 1247 entstammen kann. Ebenso wie es denkbar wäre, daß die Braunschweiger zwischen 1258 und 1263 das Recht der 1247 erlangten Stadt Münden auf Witzenhausen übertrugen, könnte man sich vorstellen, daß sie wie in Münden, so auch in Witzenhausen ein aus thüringischer Zeit herrührendes Recht schon vorfanden. Diese letztere Möglichkeit würde sogar dem Gesamtbild besser entsprechen und dem Umstande Rechnung tragen, daß es gerade die fränkisch-thüringischen Rechtssätze sind, in denen beide Privilegien übereinstimmen.

Selbstverständlich müßte man dennoch die andere Alternative akzeptieren, wenn ein Vergleich der beiden Privilegien vermuten ließe, daß das Mündener das ältere, das Witzenhäuser das abgeleitete sei. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Wie wir sahen, ist das Witzenhäuser Privileg das kürzere. Schon das spricht gegen seine spätere Datierung, denn spätere Privilegien sind gegenüber früheren eher erweitert als gekürzt. Überdies sind die Vorschriften, um die das Mündener Stadtrecht gegenüber dem von Witzenhausen vermehrt ist, größtenteils aus dem Herrschaftswechsel von 1247 zu erklären. Das gilt sowohl für die scharfe Androhung des Huldeverlusts (§ 7), die wohl der Sicherung der neu begründeten Herrschaft dienen sollte, wie auch für die wirtschaftlich privilegierenden Sätze (§§ 10—13), die, wie sich zeigte, in andern Stadtprivilegien des gleichen Welfenherzogs Parallelen haben. Ein Satz aber schließt die Möglichkeit gänzlich aus, daß das Mündener Privileg dem von Witzenhausen als Vorlage diene: Der Satz, der der Stadt Münden ihre Rechte im Kaufunger Wald bestätigt (§ 2). Die entsprechenden Rechte waren Witzenhausen nämlich in einem gesonderten Privileg bestätigt worden. Ginge das Witzenhäuser Stadtrecht auf das von Münden zurück, so hätte man wohl auch in Witzenhausen die Verbriefung der Forstrechte gleich mit in das große Privileg aufgenommen.

Es scheint also, als hinge das Witzenhäuser Stadtrechtsprivileg inhaltlich nicht von dem von Münden ab, sondern das Mündener Privileg biete eine Erweiterung über den mit Witzenhausen gemeinsamen Bestand hinaus. Damit soll freilich nicht behauptet werden, das Witzenhäuser Privileg sei nun seinerseits das Vorbild für das von Münden. Das wäre wenig wahrscheinlich. Es wird vielmehr eine gemeinsame Vorlage zugrunde liegen, deren Inhalt in Witzenhausen getreulicher bewahrt wurde, während in Münden infolge der politischen Wechselfälle schon bald Ergänzungen und Umgestaltungen notwendig waren. In welcher der beiden Städte diese gemeinsame Vorlage der späteren Privilegien galt, kann man nicht mit Sicherheit ausmachen. Vermutlich aber war es ein Mündener Privileg, denn Münden war sowohl älter wie auch bedeutender als Witzenhausen.

Geht aber unser Witzenhäuser Stadtrecht auf ein — vermutlich Mündener — Privileg von vor 1247 zurück, so muß es auch selbst inhaltlich der Zeit vor 1247 entstammen. Daß das Mündener Stadtrecht in seiner Gestalt von 1247 nicht zur Vorlage gedient haben kann, sahen wir; ein anderes Privileg aber kommt nach diesem Jahre als Vorbild für Witzenhausen nicht in Betracht. Diese inhaltliche Vordatierung des wichtigen Stadtrechtsprivilegs um mindestens 20 Jahre aber hätte nicht nur seine editorische Einreihung, sondern auch das Bild von der Witzenhäuser Stadtentwicklung entscheidend beeinflussen können, und das gleiche gilt für die Berücksichtigung der weitreichenden thüringisch-hessischen Stadtrechtsverflechtungen.

Daß das Privileg von Witzenhausen einen älteren Text getreulich bewahrt, wird auch noch durch eine weitere Eigentümlichkeit dargetan, und zwar durch die Gestalt der Arenga.

Leider ist das Privileg nicht in seinem lateinischen Wortlaut auf uns gekommen. Es ging bei dem großen Brand der Stadt 1479 zugrunde. Drei Jahre darauf ließen jedoch die Witzenhäuser Ratsherren ihre aus der

Erinnerung gemachten eidlichen Angaben über den Inhalt ihrer Privilegien notariell beurkunden. In diesem Instrument heißt es von dem Stadtrechtsprivileg³¹:

Auch haben sche eynen breiff gehatt to latino holden van artikeln to artikeln, so hie nach folget und in dem ersten anbeghinne ludede „Quoniam“, so wi denne den sulfften breiff nach lude des latinß im dudeschen vorstehin hebben, alsust:

— und dann beginnt das Privileg selbst:

Nach deme de dinge in der cziit gescheyn, myt der cziit wedder vorgheen, so ist deß noyt, deß men begert lange gedechtnusse to hebbende, daß men dat mit schrifftten bewaren düt, ist daß wir Heinrich von Gotis gnaden lantgraffe czu Hessen bekennen vor uns und unse erven

Man erinnert sich alsbald einer bei den späteren Ludowingern, insbesondere bei Heinrich Raspe, Konrad und Hermann, sehr häufigen Arenga:

*Quoniam ea, que fiunt in tempore, labuntur cum tempore, necesse est ea scripti memorie commendare, per quod, si necesse fuerit, per noticiam succedentium valeant revocari, etc.*³².

Nirgendwo hat sich diese Eingangsformel so klar ausgebildet wie bei den letzten thüringischen Landgrafen aus dem ludowingischen Hause. Sie begegnet wohl auch gelegentlich anderwärts, etwa bei den Grafen

von Hohnstein; bei den Welfen der ersten Hälfte des 13. Jh.s sucht man sie jedoch vergebens³³. Dafür kommt sie wenigstens in ähnlicher Gestalt auch bei Landgraf Heinrich I. von Hessen wieder vor³⁴, aber in einem Falle, wo es naheliegt, an Übernahme aus einer der bestätigten älteren Landgrafenurkunden zu denken. Fast fühlt man sich zu der Vermutung versucht, das 1479 verbrannte Witzenhäuser Privileg, das ja gar nicht den Eindruck einer Bestätigung macht, könnte von Heinrich Raspe hergerührt haben und seine Bezeichnung als „lantgraffe czu Hessen“³⁵ gehe ebenso auf einen Gedächtnisfehler der Ratsherren zurück wie die Abweichungen gegenüber den Mündener Formulierungen in § 5 und § 8 des Witzenhäuser Privilegs³⁶. Mit derartigen Erwägungen hätte man jedoch die Grenze des Beweisbaren allzu weit überschritten. Jedenfalls aber wird man festhalten dürfen, daß das Witzenhäuser Stadtrechtsprivileg bis in den Wortlaut seiner Eingangsformel hinein seine inhaltliche Herkunft aus der Herrschaftszeit der ludowingischen Landgrafen deutlicher aufweist als das von Münden oder auch das von Grünberg.

Fassen wir die Ergebnisse der kritischen Erwägungen zusammen:

1. Das Witzenhäuser Stadtrechtsprivileg ist nicht von dem von Münden abgeleitet. Beide gehen vielmehr auf eine gemeinsame Vor-

32 So etwa in Cod. dipl. Sax. Reg. I 3 Nr. 425. Vgl. auch ebd. Nr. 125, 447, 448, 449, 515, 517 und andere, teils wörtlich übereinstimmende, teils nur in kleinen Einzelheiten abweichende Arengen, wie:

Quoniam ea que fiunt in tempore labuntur cum tempore necesse est ea scripti memorie commendari [1216—1226],

oder: *Quoniam ea que geruntur in tempore procedente tempore sepe a memoria elabuntur, necesse est, ut que fiunt in tempore scripto et sigillorum munimine et voce testium perennari (1233).*

33 Es sei gleich von vornherein bemerkt, daß diese Argumentation keine völlige Sicherheit gewährleistet, sind doch die in derartigen Arengen ausgesprochenen Gedanken von der Vergänglichkeit des Gedächtnisses und der Notwendigkeit der schriftlichen Aufzeichnung geradezu Gemeinplätze. Immerhin unterscheiden sie sich doch recht deutlich im Diktat. So sind die bei Fr. Busch: Beitr. zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg im 13. Jh., Teil I (1921) 39 ff. festgestellten gebräuchlichsten beiden Arengen Ottos des Kindes (1215—1252) mit unserer thüringischen Arenga trotz gleichen Grundgedankens in der Form nicht verwandt. Nur eine dritte weist, vor allem im Quoniam-Beginn, eine — allerdings reichlich entfernte — Ähnlichkeit mit ihr auf:

Quoniam varios temporum successus varii rerum comitantur eventus . . . etc.

34 H. B. Wenck: Hessische Landesgeschichte III UB Nr. 181; Regest bei Grotefend-Rosenfeld: Regesten der Landgrafen von Hessen I Nr. 286.

35 Übrigens wird gerade Heinrich Raspe tatsächlich einmal als Landgraf von Hessen bezeichnet, und zwar 1244 in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried III. von Mainz für die Grafen von Dassel. Vgl. Dobenecker: Regesta Thuringiae III Nr. 1169. Er selbst nannte sich einmal Landgraf von Thüringen und Fürst von Hessen (ebd. Nr. 951).

36 Dazu Eckhardt S. LXXXVI.

lage zurück, die in Witzenhausen bis in die Formulierung der Arenga hinein fast unverändert bewahrt wurde, während das Mündener Privileg Zusätze und Veränderungen aufweist.

2. Inhaltlich gehört das Witzenhäuser Privileg der Zeit vor 1247 an, da ihm nach der Erweiterung des Mündener Privilegs kein anderes mehr als Vorlage hätte dienen können.

3. Das Witzenhäuser Stadtrecht ist über die enge Verwandtschaft mit dem von Münden hinaus in eine stadtrechtliche Verflechtung einbezogen, die von Mühlhausen und Eisenach über Kassel, Grünberg und Marburg bis Frankfurt reicht.

4. Die übereinstimmenden Sätze dieser Stadtrechte, von ihnen selbst wie vom Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und vom Kleinen Kaiserrecht als fränkisch ausgewiesen, können nur der Zeit entstammen, da die ludowingischen Landgrafen von Thüringen und Grafen von Hessen über diese Städte herrschten, deren Gründer sie (die Reichsstädte ausgenommen) auch durchweg sind.

5. ECKHARDTS Auffassung von der welfischen Gründung Mündens, der welfischen Stadtrechtsverleihung an Witzenhausen und der hohen Bedeutung der Welfen in der Verfassungsgeschichte der Werralandschaft bedarf daher der Einschränkung.

Karl A. Kroeschell

Die figürlichen Glasmalereien des 14. Jahrhunderts in der Burghapelle der Löwenburg in Kassel aus der Stadtkirche zu Hersfeld

Unter den Landgrafen Friedrich II. (1760 bis 1785) und Wilhelm IX. (1785—1821), dem späteren Kurfürsten Wilhelm I. entfaltete sich im Kasseler Raum eine rege Bautätigkeit. CORNELIUS GURLITT nennt den hessischen Hof „einen der baulustigsten jener Zeit, in der sich sonst schon allgemein eine Ermattung einstellte“¹.

Die Mitglieder der Familie du Ry, besonders Simon Louis du Ry, und Heinrich Christoph Jussow sind die Architekten, die mit dem Bau der Schlösser und mit dem Aufbau und der großzügigen Erweiterung der Stadt Kassel verbunden sind.

Es lag im Geschmack der Zeit, die Stilsformen der Vergangenheit wieder aufzugreifen. Hatte man zuerst — in Übereinstimmung mit dem Klassizismus — griechisches und römisches Formengut bevorzugt, so erwachte allmählich das Interesse für das Mittelalter. Man baute Schlösser und Kirchen im romanischen und gotischen Stil und schmückte sie mit Maßwerk und Fialen mittelalterlicher Bauwerke und mit alten Glasmalereien.

Die Schwärmerei für das Mittelalter brachte es mit sich, daß künstliche Ruinen in mittelalterlichen Formen errichtet wurden, sowie man auch antike Tempel in ruinösem Zustand gebaut hatte, die in den Schloßgärten und Parkanlagen malerische Blickpunkte bildeten.

Zur Zeit der gotisierenden Romantik war die Ruinenanlage nicht nur ein Blickfang für das Auge, sondern sie sollte auch als Wohnung dienen. So entstand die Löwenburg auf Wilhelmshöhe, ein Bau, um dessen Fortgang sich Wilhelm IX. mit besonderer Anteilnahme bemühte.

Sein Architekt, Heinrich Christoph Jussow, legte ihm schon um das Jahr 1790 die ersten Pläne vor². 1793 begannen die Arbeiten. War der Bau erst als ein gotischer Wohnturm mit ruinösem Obergeschoß gedacht, so wurde allmählich die vollständige kleine Burganlage daraus, wie sie uns heute noch erhalten ist.

Die Burg war mit der dazugehörigen Kapelle im Jahre 1801 fertiggestellt. „Für die Fenster der Burghapelle entnahm man

¹ C. Gurlitt: Die deutsche Kunst seit 1800 (Berlin 1924) 96.

² Bau- und Kunstdenkmäler im Reg. Bez. Kassel, IV. Bd. Kassel-Land, bearb. von A. Holtmeyer (Marburg 1910) 343.